



**Beratungszentrum  
für Migranten und  
Migrantinnen**

Hoher Markt 8/4/2/2  
A-1010 Wien  
Tel.: + 43 1 712 56 04  
Fax: + 43 1 712 56 04  
30

Wien, am 28.03.2019

## Stellungnahme

**Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geändert werden sollen, Stellung.**

- **Entfall des Nachweises des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft im Rahmen der Rot-Weiß-Rot-Karte**

Grundsätzlich ist diese Änderung begrüßenswert, da viele Schlüsselkräfte kein finanzielles Risiko durch eine Anmietung vor Erteilung des Aufenthaltstitels eingehen wollen. Diese Regelung hat sich schon beim Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ und der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, die beide wie die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ an qualifizierte Migranten gerichtet sind, bewährt und wird daher übernommen. Schließlich ist dies auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Verfahrens zur Erlangung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

- **Absenkung der Gehaltsgrenzen für sonstige Schlüsselkräfte aus Drittstaaten:**

Eine Senkung der Gehaltsgrenzen für die Neu-Zulassung ergo Neuzuwanderung von Schlüsselkräften aus Drittstaaten halten wir für verfehlt. In Bezug auf die Definition der sonstigen Schlüsselkraft sollte man von einem – derzeit – entgeltbasiertem Modell (Festsetzung und Prüfung von Gehaltsgrenzen) hin zu einem qualifikationsbasierten Modell (entscheidend wäre die qualifizierte Berufsausbildung) wechseln. Das Einkommen sollte sich nach den kollektivvertraglich verhandelten Löhnen richten, für Überzahlungen könnten zusätzliche Punkte erteilt werden.

Die Gehaltsgrenzen für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot Karte sollten für Drittstaatsangehörige, die in Österreich studiert haben angepasst werden. Also für StudienabsolventInnen zumindest auf dem Niveau der sonstigen Schlüsselkräften bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (von 45 vH auf 40 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage), da sonst Neuzwandernde geringe Gehaltsgrenzen erreichen müssen, als AbsolventInnen einer österreichischen Universität.

- **Einführung einer "Aufenthaltsbewilligung – Lehrling“**

Es ist begrüßenswert, dass Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung Schüler die Möglichkeit gegeben werden soll auch eine Lehre zu absolvieren.

Wir möchten allerdings anregen, den Aufenthaltstitel als Niederlassungsbewilligung Lehrling zu erteilen.

Laut den erläuternden Bemerkungen sollen durch die Einführung dieses Aufenthaltstitels Härtefälle vermieden werden. Bei Jugendlichen, die eine Schulausbildung absolviert haben und in Folge eine Lehre absolvieren, handelt es sich hier um bestens integrierte Personen, die einen österreichischen Lehrabschluss anstreben und am Arbeitsmarkt angekommen sind, somit eine dauerhaften Niederlassung in Österreich anstreben.

Gemäß § 2 Zi 2 NAG ist Niederlassung der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht, der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

Es ist nicht nachvollziehbar weshalb hier in Widerspruch zu § 2 Zi 2 NAG von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wird.

Um den Mangel an Fachkräften entgegenzutreten, sollte der Umstieg auf den Aufenthaltstitel für Lehrlinge für alle sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden Personen möglich sein. Um eine Lehrstelle zu finden, sind Sprachkenntnisse, Motivation und, ein positives Bewerbungsverfahren, also ein hohes Maß an Integration notwendig. Deshalb sollte der Umstieg unabhängig vom Einreisegrund möglich sein, also unabhängig davon ob ein/eine Drittstaatsangehöriger/e als Au-Pair, Studierende/r oder Asylwerber/in nach Österreich gekommen ist.

Zusätzlich möchten wir anregen, dass klar gestellt wird, dass der ASVG Richtsatz für unter 24-jährige zur Anwendung kommt, damit die Drittstaatsangehörigen mit der Lehrlingsentschädigung jedenfalls die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

### **Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen**

**Rückfragen an:**

**DSA<sup>in</sup> Judith Hörlsberger**  
[j.hoerlsberger@migrant.at](mailto:j.hoerlsberger@migrant.at)

**Lis Veli Cayci**  
[v.cayci@migrant.at](mailto:v.cayci@migrant.at)